

1. Beantragte Flächen Rodung / Ersatzaufforstung / Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes

<u>Rodung</u>					
Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total m ²
Adelboden	574	Kanton Bern AGG (Staatsforst)	2121	328	2449
Adelboden	3271	Germann-Zimmermann Anna	215		215
Adelboden	3438	Ochsner Heinz und Marianne	98		98
Adelboden	1925	Zimmermann Alfred	273		273
Adelboden	413	Allenbach Rolf und Lotti	59		59
Adelboden	4295	Allenbach Daniel	58		58
Adelboden	649	Staub-Germann Ruth	160		160
Adelboden	2801	Einwohnergemeinde Adelboden	13		13
		Total	2997	328	3325
			Total Rodungsfläche m²		3325
<u>Ersatzaufforstung</u>					
Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer	Ersatz temporäre Rodung m ²	Ersatz def. Rodung m ²	Total Ersatzaufforstung m ²
Adelboden	574	Kanton Bern AGG (Staatsforst)	2121		2121
Adelboden	3271	Germann-Zimmermann Anna	215		215
Adelboden	3438	Ochsner Heinz und Marianne	98		98
Adelboden	1925	Zimmermann Alfred	273		273
Adelboden	413	Allenbach Rolf und Lotti	59		59
Adelboden	4295	Allenbach Daniel	58		58
Adelboden	649	Staub-Germann Ruth	160		160
Adelboden	2801	Einwohnergemeinde Adelboden	13		13
Adelboden	4106	Fuhrer Peter	0	328	328
		Total	2997	328	3325
			Total Ersatzaufforstung m²		3325

2. Formelles

Zum Rodungsgesuch:

- Die Rodungsunterlagen sind im Genehmigungsverfahren unterzeichnet und in ausreichender Anzahl einzureichen
 - Rodungsgesuch mit Originalunterschriften (2-fach)
 - Rodungs- und Ersatzaufforstungspläne 5-fach
- Die Zustimmung der Grundeigentümer zu Rodung und Ersatzaufforstung fehlt. Diese ist im Original einzureichen.
- Die im Rodungsformular angegebenen Eigentümer stimmen nicht mehr alle mit den Einträgen im Grundbuch überein. Die Angaben sind zu aktualisieren.
- Das Baugesuchs-Formular 4.2 ist datiert und unterzeichnet einzureichen.
- Im Rodungsplan ist nordwestlich der Uferbestockung wo der Schrenzigraben in den Allebach mündet eine grün gestrichelte Linie eingezeichnet. Diese Linie wird in der Legende nicht aufgeführt. Da sie mit einer Waldfeststellungslinie verwechselt werden könnte, ist sie aus dem Plan zu entfernen oder mit der richtigen Bezeichnung in der Legende aufzunehmen.

=> **Genehmigungsvorbehalt**

3. Beurteilung der Rodung

Sachverhalt

Die bestehende Gefahrenkarte Adelboden zeigt für den Schrenzigraben eine Gefährdung durch mutgangartige Ereignisse in Kombination mit Verklausungen durch Schwemmholz auf. Insgesamt befinden sich 7 Gebäude im roten Gefahrengebiet (Bauverbot) und 20 im blauen (Bauen mit Auflagen). Die Objekte sind damit erheblich durch Hochwasserereignisse im Schrenzigraben gefährdet.

Um der Gefahr von Hochwasserereignissen entgegenzuwirken und die umliegenden Bauten und Bewohner zu schützen soll oberhalb der Senggistrasse auf Kote 1'446.90 m ü. M. ein Geschiebesammler mit einem Zielvolumen von ca. 1'500 m³ realisiert werden. Die Betonsperre weist eine Spannweite von ca. 47 m und eine Höhe von ca. 9 m auf. Der Sammler wird über eine neu zu erstellende Zufahrt, von der Senggistrasse her erschlossen. Die Senggistrasse ist als ordentliche Waldstrasse des Staatsforstbetriebes ausgewiesen. Für die Benutzung zum Bau der Anlagen wurde deshalb eine temporäre Rodung ausgeschrieben.

Im Rahmen des Hochwasserschutzes sollen ausserdem die bereits bestehenden Holzkasten ersetzt werden. Um den Abfluss der Wassermenge bei Hochwasserereignissen sicherzustellen, wird auch der bestehenden Fussgängersteg für die Querung von Parzelle Nr. 1925 zu Parzelle Nr. 4295 verlegt. Der Zugang zu den Holzkasten unterhalb des Geschiebesammlers sowie zum Fussgängersteg wird über eine temporäre Zufahrt von der Senggistrasse her über die angrenzende Landwirtschaftsfläche sichergestellt.

Für den Bau der Zufahrtsstrasse zum Geschiebesammler inkl. Erschliessung über die bestehende Waldstrasse, für die Rückhaltesperre inkl. Auffangbecken des Geschiebesammlers, für die Erneuerung der Holzsperrren sowie für die Verlegung des Fussgängersteges sind temporäre wie auch definitive Rodungen notwendig.

Für den Geschiebesammler sowie für die Zufahrtsstrasse wird ein Waldabstand von 0 m beantragt.

Die Publikation und die öffentliche Auflage des Bauvorhabens sowie der Rodungen sind noch nicht erfolgt. Falls Einsprachen zur Rodung oder Ersatzaufforstung eingehen, ist das Amt für Wald darüber in Kenntnis zu setzen.

Der Amtsbericht wird im Genehmigungsverfahren ausgestellt.

Bedarfsnachweis / Interessenabwägung

Der projektierte Geschiebesammler und der Ersatz der Holzkasten sollen Murgangablagerungen und Verklausungen und damit mögliche Gerinneausbrüche künftig verhindern. Umliegende Gebäude und Infrastrukturen sollen damit geschützt und das Risiko für die Bewohner reduziert werden.

Bei der von der Rodung betroffenen Bestockung handelt es sich um Gerinneschutzwald sowie um Objektschutzwald Bund, welcher gegenüber Lawinen, Steinschlag und Hangmuren Schutzfunktion erfüllt. Die gerodete Waldfläche wird grösstenteils wieder aufgeforstet (temporäre Rodungen). Die Funktion des Gerinne- und Objektschutzwaldes ist dadurch weiterhin gewährleistet.

Weitere besondere Funktionen des Waldes wie Waldwirtschaft, besondere Lebensräume oder Erholung sind aufgrund der topographischen Gegebenheiten und des Standortes nicht gegeben.

Das Interesse an zeitgemässen Hochwasserschutzmassnahmen überwiegt in diesem Fall das Interesse an der Walderhaltung.

Standortnachweis

Für die Standortwahl des Rückhaltebauwerkes wurden drei Varianten geprüft. Das Gelände im Bereich des Standorts „Oben“ ist steil und schlecht zugänglich und würde eine Sicherung der Zufahrt mit Kunstbauten (Stützmauer) erfordern. Ausserdem könnte das Zielvolumen weder mit Murgangbarrieren noch mit einer Betonsperre erreicht werden. Der Standort „Mitte“, bei dem wesentlich weniger Wald von Rodung betroffen wäre, ist von der Dorfstrasse einsehbar und wäre ein zu grosser Eingriff in das Dorfbild gewesen.

Der Ersatz der bestehenden Holzsperrren ist an den vorgegebenen Standort gebunden.

Für die Rodungen ist die relative Standortgebundenheit ausreichend ausgewiesen.

Raumplanerische Voraussetzungen

Die raumplanerischen Aspekte sind von der Leitbehörde im massgeblichen Verfahren zu berücksichtigen.

Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes

Die Stellungnahme der Abteilung Naturförderung (LANAT-Abt NF) liegt zurzeit nicht vor. Allfällige Bedingungen und Auflagen zu den Rodungen und Ersatzleistungen sind zu berücksichtigen.

Durch die Rodungen, vor allem durch die geplante Zufahrtsstrasse, wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Nach Abschluss der Bauarbeiten am Geschiebesammler wird das Waldareal in diesem Gebiet durch Ersatzaufforstungen grösstenteils wiederhergestellt.

Gefährdung der Umwelt

Die hier beantragte Rodung führt zu keiner voraussehbaren Gefährdung der Umwelt. Umliegende Waldbestände werden durch die Rodung nicht in ihrer Stabilität gefährdet.

Rodungersatz (Art 7 WaG)

Für die temporären Rodungen von 2997 m² erfolgt der Ersatz an Ort und Stelle. Für die definitiven Rodungen von 328 m² konnte auf der Parzelle Nr. 4106 ein Ersatz gefunden werden. Die Ersatzaufforstungsfläche grenzt östlich unmittelbar an eine rechtsgültige Ersatzaufforstungsfläche eines anderen Projektes.

Die Ersatzaufforstung erfolgt nach Weisung und unter Aufsicht der Waldabteilung mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern.

Gesamtbeurteilung

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Rodungsbewilligung nach Art. 5 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 sind nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte und mit Bedingungen und Auflagen erfüllt.

4. Beurteilung der Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes

Das Vorhaben wird den gesetzlichen Waldabstand nicht einhalten und benötigt eine Ausnahmebewilligung für verkürzte Waldabstände (Näherbaubewilligung). Bei waldschonender, sachgerechter Bauausführung sind keine wesentliche Behinderungen der Waldbewirtschaftung und keine Gefährdung der Walderhaltung zu erwarten. Die Ausnahmebewilligung nach Art. 26 Abs. 1 Waldgesetz (KWaG) kann erteilt werden.

5. Beurteilung der nachteiligen Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute und -anlage)

Die neuen Holzsperrren sowie der Fussgängersteg stellen eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 WaG dar. Die Anlagen stören das Waldgefüge, die Funktionserfüllung und die Bewirtschaftung des Waldes kaum. Die Holzsperrren sowie der Fussgängersteg können deshalb ohne zusätzliche Bedingungen und Auflagen als nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen) bewilligt werden.

Die Niederhaltung im Rückhalteraum des Geschiebesammlers stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 WaG dar. Zur Regelung sind entsprechende Verträge zwischen der Gesuchstellerin und dem Waldeigentümer zu erstellen. Das entsprechende Niederhalte-Servitut ist im Grundbuch anzumerken.

Das Niederhalteservitut beeinträchtigt bei waldschonender Behandlung und bei günstigen Eingriffszeitpunkten (Spätsommer bis Frühwinter) die Waldfunktionen nur wenig und gefährdet die Walderhaltung nicht. Es kann deshalb ohne zusätzliche Bedingungen und Auflagen als nachteilige Nutzung bewilligt werden, sobald die Rodung bewilligungsfähig ist.

6. Beurteilung Bericht Unterhaltskonzept

Gemäss Bericht Unterhaltskonzept ist vorgesehen, die schnellwüchsigen Arten des Ufergehölzes alle 4 bis 5 Jahre auszulichten. Eine entsprechende Niederhaltung müsste ein natürliches Aufkommen von Wald gewährleisten (Richtwert 10 Jahre). Eine Unterschreitung dieser Zeitdauer ist nur mit nachvollziehbarer Begründung in Aussicht zu stellen. Andernfalls erfüllt das betroffene Gebiet die Waldeigenschaften nicht mehr und müsste als definitive Rodung ausgeschieden werden.

=> Genehmigungsvorbehalt

7. Anträge

- 7.1 **Antrag zur Rodung:** Die beantragte Ausnahmegewilligung für Rodung und Ersatzleistung kann nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte und mit Bedingungen und Auflagen in Aussicht gestellt werden.
- 7.2 **Antrag zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes:** Die beantragte Ausnahmegewilligung für eine Baute in Waldnähe (0m) kann erteilt werden, sobald die Rodung bewilligungsfähig ist.
- 7.3 **Antrag zur nachteiligen Nutzung:** Die beantragte Ausnahmegewilligung für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen kann erteilt werden, sobald die Rodung bewilligungsfähig ist.

8. Genehmigungsvorbehalte zur Rodung

- 8.1 Das Formelle zum Rodungsgesuch (gem. Ziffer 2) ist zu bereinigen.
- 8.2 Die regelmässige Auslichtung (Niederhaltung) des Böschungsgehölzes ist zu begründen.
- 8.3 Vorbehalten bleibt die Stellungnahme der Abteilung Naturförderung (LANAT).
- 8.4 Die Rodung ist öffentlich bekannt zu machen und die Akten sind öffentlich aufzulegen (Art. 5 Abs. 2 WaV).
- 8.5 Vorbehalten bleiben schützenswerte Einsprachen zur Rodung oder zu den Ersatzaufforstungs-Leistungen.
- 8.6 Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Grundeigentümer zu Rodung und Ersatzaufforstung.

9. Bedingungen zur Rodung

- 9.1 Die Rodungsbewilligung wird bis **31.12.2021 befristet**.
- 9.2 Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst erfolgen, wenn der **zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat**.

10. Auflagen zur Rodung

- 10.1 Die Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.
- 10.2 Die Rodungsarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des angrenzenden Baumbestandes zu erfolgen. Der verbleibende Bestand ist gegen Schäden zu schützen. Deponien aller Art sowie das Abstellen von Geräten und Maschinen ausserhalb der Rodungsfläche auf Waldareal sind verboten. Die Abholzungen haben sich auf das absolut Notwendige zu beschränken.
- 10.3 Dem Bodenschutz ist gebührend Rechnung zu tragen. Vegetationsdecke und Oberboden sind möglichst vollständig abzutragen, separat zwischenzulagern und wieder fachgerecht einzubauen.
- 10.4 Als Ersatz für die Rodungen wird die Gesuchstellerin verpflichtet, auf den Parzellen mit den **Grundbuchblatt-Nummern 574, 3271, 3438, 1925, 413, 4295, 649, 2801 und 4106, Gemeinde Adelsboden**, eine Fläche von **3325 m²** nach den Weisungen der **Waldabteilung Alpen bis 31.12.2024** (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.
- 10.5 Innerhalb der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen und in unmittelbarer Umgebung der genannten Flächen müssen invasive Neophyten bis zur Abnahme der Ersatzaufforstung nach Weisungen der Waldabteilung auf Kosten des Gesuchstellers bekämpft werden. Der Gesuchsteller hat die Flächen regelmässig (mind. zweimal jährlich) zu kontrollieren.

11. Hinweise zur Rodung

11.1 Für Projektbestandteile, die waldrechtliche Ausnahmebewilligungen benötigen, kann kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden (Art. 47 WaG).

11.2 Als Bestandteil dieser Bewilligung gelten:

- der Rodungs- und Aufforstungsplan 1 : 500
- der Kartenausschnitt 1 : 25'000.

11.3 Nach Art. 11 der Waldverordnung (WaV) hat das Amt für Wald des Kantons Bern dem Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Frutigen, zulasten der Parzellen mit den **Grundbuchblatt-Nummern 574, 3271, 3438, 1925, 413, 4295, 649, 2801 und 4106, Gemeinde Adelsboden**, die **Anmerkung "Pflicht zur Aufforstung"** anzumelden.

11.4 Die Waldabteilung Alpen hat die **Rodung und die Aufforstung zu kontrollieren** und meldet dem Amt für Wald des Kantons Bern zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die richtige **Ausführung der Arbeiten**.

Die Kulturänderung ist im Vermessungswerk und im Grundbuch auf Kosten des Gesuchstellers durch den Nachführungsgeometer nachtragen zu lassen. Die Waldabteilung hat dazu dem zuständigen Nachführungsgeometer zu gegebener Zeit den Vollzug der Rodung und der Aufforstung unter Beilage des Plans und mittels Formular "Vollzugskontrolle über Rodungen und Aufforstungen" zu melden. (Diese Meldung ist dem Amt für Wald, Fachbereich Waldrecht, zuzustellen).

12. Hinweise zur Baute in Waldnähe

12.1 Die Waldgrenze zu offenem Land verläuft nach Art. 3 KWaV in der Regel drei Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher miteinander verbindet, oder entlang der Parzellengrenze, wenn diese innerhalb der drei Meter verläuft.

12.2 Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende Haftungsregel: Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen, vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist.

13. Gebühren

Die Rechnungsstellung erfolgt (mit dem Amtsbericht Wald) durch die Leitbehörde im massgeblichen Verfahren.

Abteilung Fachdienste und Ressourcen

Reto Sauter,
Bereichsleiter Waldrecht

Kopie z. K.:
- Waldabteilung Alpen

Kimmerle Roland, BVE-TBA-OIKI

Von: Brönnimann Matthias, BVE-TBA-OIKI
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 11:34
An: Kimmerle Roland, BVE-TBA-OIKI
Betreff: Adelboden, Hochwasserschutz Schrenzigrabe

Fachbericht Wanderweg und IVS

Vom Vorhaben tangiert sind mehrere Hauptwanderrouen, die im Projekt berücksichtigt worden sind. Eine Beeinträchtigung ergibt sich höchstens während der Bauphase.

Die Dorfstrasse und das Risetensträssli sind Teil der IVS-Strecke BE 325, von regionaler Bedeutung. Wir gehen davon aus, dass die beiden Strassen vom Projekt nicht tangiert werden.

Das Vorhaben kann aus Sicht Wanderwege und IVS mit folgender Auflage bewilligt werden:

- Während der Bauphase ist für Fussgänger der gefahrlose Durchgang zu gewährleisten.

- Unterlagen retour

Freundliche Grüsse

Matthias Brönnimann, Projektleiter
Telefon [+41 31 636 44 05](tel:+41316364405) (direkt), matthias.broennimann@bve.be.ch

Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis I

Schlossberg 20, Postfach, 3602 Thun
Telefon [+41 31 636 44 00](tel:+41316364400), www.bve.be.ch/tba

Der Newsletter TBA update informiert regelmässig über aktuelle Themen aus dem Tiefbauamt - kurz und bündig. Einfach abonnieren unter www.bve.be.ch/TBA_update

**Amt für Wasser
und Abfall**

Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion
des Kantons Bern

**Office des eaux
et des déchets**

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie
du canton de Berne

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon +41 31 633 38 11

e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

Oberingenieurkreis I
Tiefbauamt des Kantons Bern
Roland Kimmerle
Schlossberg 20
3602 Thun

Geschäfts-Nr. AWA 253994
Geschäfts-Nr. Leitbehörde WBP409

30. April 2018

Fachbericht Wasser und Abfall



Gemeinde	Adelboden
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Schwellenkorporation Adelboden, 3715 Adelboden
Standort	Senggistrasse bis Allebach
Koordinaten	2 608 690 / 1 148 855
Gesuch vom	22. März 2018
Vorhaben	Stand Vorprüfung: Hochwasserschutz Schrenzigrabe
Gesuchsunterlagen	<ul style="list-style-type: none">• Vorprüfungsdossier Wasserbauplan März 2018
Schutzobjekt(e)	<ul style="list-style-type: none">• Grundwasserschutzzone S2 für die Fassungen der Adelbodner Mineral- und Heilquellen AG (AWA-Beschluss vom 2. März 2009)• Gewässerschutzbereich A_u
Leitverfahren	Wasserbauplanverfahren
Ansprechpersonen	Abfallentsorgung Tamara Lema +41 31 633 39 77 Bodenschutz Murielle Rüdy +41 31 633 39 16 Wassernutzung Judith Maurer +41 31 633 39 85 Grundstücksentwässerung Markus Carisch +41 31 633 39 58 Grundwasserschutz Roland Bigler +41 31 633 39 94
Weitere Beurteilungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none">• Keine

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

Abfallentsorgung

- 1.2. Den Ausführungen und Massnahmen in Ziff. 5.2 Unterhaltsmassnahmen, Kiesrückgabe im Technischen Bericht vom März 2018 der Kissling + Zbinden AG über das Vorhaben Hochwasserschutz Schrenzigrabe Adelboden, Senggistrasse bis Allebach kann aus Sicht der Fachstelle Abfall **nur teilweise** zugestimmt werden.
- 1.3. Das Material des Geschiebesammlers ist aufgrund der Verwertungspflicht (Art. 12 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA) möglichst zu **verwerten** und soll **nicht** abgelagert werden. Sollte das verwertbare Material definitiv deponiert werden, ist ausreichend zu begründen, warum es nicht verwertet werden kann. Die Entsorgung des Geschiebekieses ist nach folgender Priorisierung zu planen: 1. Rückgabe an das Gewässer, 2. Verwertung als Kiesersatz, 3. Zwischenlagerung für spätere Verwertung, 4. definitive Ablagerung.

Grundwasserschutz

- 1.4. Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass ein Teil des linken Sperrenflügels des Geschiebesammlers innerhalb der Grundwasserschutzzone S2 liegt. Mit den im Kapitel 7.5 des technischen Berichts vom März 2018 beschriebenen Gewässerschutzmassnahmen sind wir einverstanden.
- 1.5. Zwischen Risettegässli und Allebach tangieren die Massnahmen «Holzsperrentreppe» und «Aufwertung Bachabschnitt» die Grundwasserschutzzone S3 lediglich randlich. In diesem Bereich gelten die «Allgemeinen Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S».
- 1.6. Zu behebbende Mängel im Dossier «Stand Vorprüfung»:
 - Im Plan Nr. 32.501 Situation 1:500 vom März 2018 sind die Grundwasserschutzzonen S2 und S3 besser sichtbar einzuzeichnen und in der Legende zu vermerken.
 - Die schriftliche Stellungnahme mit Einverständniserklärung der Adelbodner Mineral- und Heilquellen AG zum „Geschiebesammler innerhalb der Grundwasserschutzzone S2“ fehlt. Sie muss eingeholt und dem Dossier «Stand Genehmigung» beigelegt werden.
- 1.7. Die detaillierten Auflagen für den Grundwasserschutz werden erst aufgrund des definitiven Dossiers «Stand Genehmigung» abschliessend formuliert.

Bodenschutz

- 1.8. Das Vorhaben sieht u.a. den Bau eines Uferschutzdammes auf den Parzellen-Nrn. 3681 und 380 vor und der Anpassung des Geländes im Bereich der Oeystrasse. Letztere findet ausserhalb der Bauzone statt. Des Weiteren wird im östlichen Bereich des Projektperimeters innerhalb des Waldes eine neue Zufahrt erstellt.
- 1.9. Angaben zu den beanspruchenden Bodenflächen (definitiv und temporär) wurden im Gesuch keine gemacht. Die Angaben zur Bodenfläche sind dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) im Verlaufe des Verfahrens, jedoch spätestens beim Stand Genehmigung, mitzuteilen. Wird durch das Vorhaben mehr als 2'000 m² Bodenfläche beansprucht (definitiv und temporär), ist eine zertifizierte *Bodenkundliche Baubegleitung* (BBB) einzusetzen. Vor Beginn der Erdarbeiten ist dem AWA, Fachbereich Abfall, Boden, Rohstoffe ein Bodenschutzkonzept (vgl. Merkblatt *Anforderungen an ein Bodenschutzkonzept*) inkl. Verwertungskonzept zur Genehmigung einzureichen. Mit den Erdarbeiten darf erst nach Genehmigung der Unterlagen begonnen werden.
- 1.10. Die Anforderungen an das Pflichtenheft der BBB richten sich nach dem beiliegenden Merkblatt *Anforderungen an ein Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung* (BBB). Alle darin enthaltenen Punkte müssen im, für das Projekt geltenden, Pflichtenheft der BBB abgedeckt sein.

Wassernutzung

- 1.11. Es befindet sich keine Wasserkraftkonzession und keine Gebrauchswasserkonzession im Projektperimeter.

Grundstücksentwässerung

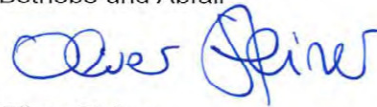
- 1.12. Die Abwasserleitungen innerhalb des Bauvorhabens sind im Betrieb und Bestand zu schützen. Die Kanalisationen müssen jederzeit kontrolliert, gereinigt und gewartet und wenn notwendig ersetzt werden können.
Auch während den Bauarbeiten ist eine reibungslose Abwasserentsorgung sicherzustellen.

2. Gebühren

Es werden keine Gebühren verrechnet.

Dienststelle Bewilligungen
visiert: 

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall



Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Beilagen

- Merkblatt - Anforderungen an ein Bodenschutzkonzept (Januar 2016)
- Anforderungen an ein Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) (November 2018)
- 2 x Dossier retour



CH-3003 Bern, BAFU, STL

A-Post

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis I
Schlossberg 20
Postfach
3602 Thun

Referenz/Aktenzeichen: R225-1466

Ihr Zeichen: Roland Kimmerte

Unser Zeichen: STL

Sachbearbeiter/in: STL

Bern, 7. Juni 2018

**Hochwasserschutz Schrenzigrabe, Gemeinde Adelboden
Stellungnahme Hochwasserschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung des Projektes «Hochwasserschutz Schrenzigraben» in der Gemeinde Adelboden möchten wir uns bedanken.

In Absprache mit Ihnen haben wir festgelegt, dass dieses Projekt im Rahmen der Programmvereinbarung und nicht als Einzelprojekt abgewickelt wird. Auf eine alle Umweltbereiche umfassende Stellungnahme des BAFU wird dementsprechend verzichtet. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf die Hochwasserschutzaspekte.

Hauptelement des Hochwasserschutzprojekts ist ein Geschiebesammler mit einem Zielvolumen von 1'500 m³ im Bereich der Sengistrasse. Zudem sind insgesamt 19 zusätzliche Massnahmen im gesamten Projektperimeter vorgesehen. Der Gesamtaufwand beträgt gemäss Kostenvoranschlag CHF 2.8 Mio. Die Kostenwirksamkeit liegt beim Faktor 4.7.

Die dokumentierten Grundlagen für das Hochwasserschutzkonzept erscheinen vollständig und plausibel. Bei der Gefahrenbeurteilung resp. der Risikoanalyse fällt auf, dass am Schrenzigraben nur wenig Ereignisse dokumentiert sind (1870 und 1970), aber infolge sehr hohe Abflüsse eine grosse Anzahl Objekte betroffen sein können. Entsprechend ist es wichtig, dass das Schutzkonzept im Normalbetrieb unterhaltsarm funktioniert, bei den seltenen, hohen Belastungen aber ein robustes Verhalten aufweist.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Adrian Schertenleib
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 46 415 04, Fax +41 58 46 419 10
adrian.schertenleib@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch

Bemerkungen zum Schutzkonzept:

- Das gewählte Konzept überzeugt durch die Wahl differenzierter Schutzziele für die unterschiedlichen Prozesse und Schutzobjekte resp. Gewässerabschnitte.
- Im Technischen Bericht fehlt die Herleitung der Dimensionierungsgrösse für den Prozess Murgang. Dies muss der Vollständigkeit halber und zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit ergänzt werden.
- Die Aufwertung des untersten Gewässerabschnitts ist im Sinne der gesetzlichen Anforderungen in Artikel 4 des Bundesgesetzes über den Wasserbau als integrierter Bestandteil des Gesamtprojekts zu betrachten. Die Realisierung im Gesamtprojekt muss sichergestellt werden.

Zum neuen Geschiebesammler enthält das Vorprüfungs-Dossier noch keinen Detailplan. Nachfolgende Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

- Der Standort des Sammlers liegt teilweise in der Grundwasserschutzzone S2 und im Rutschgebiet gemäss Gefahrenkarte. Diese Rahmenbedingungen sind in jedem Planungs- und Realisierungsschritt sorgfältig zu beachten. Sie bergen erhebliche Bau- und Kostenrisiken.
- Vor der Einleitung der Genehmigungsphase ist zu empfehlen, beim AWA eine verbindliche Aussage zur Unterstellung unter die Stauanlage zu erwirken. Die relevanten Richtlinien sind durch das BFE in den letzten Jahren überarbeitet worden.
- Es sollte geprüft werden, ob das Abschlussbauwerk des Geschiebesammlers als Schlitzsperre ausgeführt werden kann. Die Durchgängigkeit der zulässigen Geschiebemengen, zur Optimierung der Unterhaltskosten und der negativen ökologischen Auswirkungen, lässt sich mit einer Schlitzsperre am besten regulieren.

Insgesamt beurteilen wir das gewählte Schutzkonzept und die vorgeschlagenen Massnahmen als zweckmässig. Wir begrüssen, wenn das Vorhaben zeitnah genehmigt und realisiert wird.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Adrian Schertenleib
Fachexperte Wasserbau

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire

Vorprüfung zu Wasserbauplan

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 16
Telefax 031 634 51 59

www.be.ch/agr

Eingang	
Kreis 1 1 0 18	
21	
Kennnr.	
Erlöbiger	
Kopie	
Stelln.	Termin

4. Mai 2018

Sachbearbeiter: Urs Bernhard
Mail: urs.bernhard@jgk.be.ch
G.-Nr.: 381 18 850
I/ Zeichen:

Bauvorhaben ausserhalb des Baugebiets

Stellungnahme zu Vorprüfung Wasserbauplan vom 26.03.2018 (Leitverfügung)



Gemeinde: Adelboden

Anfragesteller: Schwellenkorporation Adelboden
Projektverfasser: Kissling und Zbinden AG, Oberlandstrasse 15, 3700 Spiez

Parz. Nr. / Standort: diverse / Schrenzigrabe

Koordinaten: von: 2 608 689 / 1 148 857
bis: 2 609 067 / 1 148 414

Bauvorhaben: Hochwasserschutz Schrenzigrabe

Zuständige Baube-
willigungsbehörde: Oberingenieurkreis I, Schlossberg 20
Postfach 193, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, 3602 Thun

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 26.03.2018 haben Sie uns Unterlagen zur Vorprüfung zum Wasserbauplan mit Waldrodung für den Bereich Schrenzigrabe in Adelboden zur Stellungnahme zugestellt.

Sachverhalt

Das Bauvorhaben sieht vor, den Hochwasserschutz beim Schrenzigraben mit baulichen Massnahmen zu verbessern. Die baulichen Massnahmen sind zum überwiegenden Teil innerhalb der Bauzone vorgesehen. Teilweise liegt der Perimeter der geplanten baulichen Massnahmen auch ausserhalb der Bauzone.

Die Teile des Bauvorhabens, welche sich ausserhalb der Bauzone befinden, sind aus objektiven Gründen an den vorgesehenen Standort gebunden. Dem Vorhaben stehen zudem keine überwiegenden Interessen entgegen. Die positiven Amts- und Fachberichte der weiteren vom Bauvorhaben betroffenen Amts- und Fachstellen zum Bauvorhaben liegen vor.

Gestützt auf Artikel 24 ff. Raumplanungsgesetz (RPG) wird **festgestellt**:

1. Die Standortgebundenheit für das Bauvorhaben ausserhalb des Baugebietes wird anerkannt. Eine allenfalls erforderliche Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 RPG für das Bauen ausserhalb des Baugebiets im weiteren Verfahrensablauf wird deshalb in Aussicht gestellt.

Auflage:

- Zur Bauausführung erforderliche temporäre Massnahmen ausserhalb der Bauzone (z.B. Baupisten) sind nach Abschluss der Arbeiten rückzubauen und das betroffene Gebiet anschliessend zu rekultivieren.

Hinweis

Ein rekursfähiger Entscheid kann erst im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens gefällt werden. Vorbehalten bleiben zudem die Einhaltung der übrigen Voraussetzungen, die im Bewilligungsverfahren geprüft werden müssen.

2. Diese Stellungnahme gilt unter dem Vorbehalt, dass die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bis zum Datum der allfälligen Gesucheingabe unverändert bleiben.
3. Die Stellungnahme geht an die Leitbehörde. Diese wird gebeten, sie dem Anfragesteller in geeigneter Weise bekannt zu geben.
4. Auf die Verrechnung von Gebühren wird zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens (Vorprüfung) verzichtet.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Bauen



Urs Bernhard, Bauinspektor

- VP-Dossier retour

Kopie:

- Rf

Amt für Wald
des Kantons Bern

Office des forêts
du canton de Berne

Abteilung Naturgefahren

Division Dangers naturels

Eingang	08.04.18	
Kreis 1		
	Kenntnis	Aktuell
	Erledigen	Warten
	Kopie	
	Stellen.	Termin

Schloss 2
3800 Interlaken
Telefon +41 31 636 12 00

Oberingenieurkreis I
Schlossberg 20
3602 Thun

naturgefahren@vol.be.ch
www.be.ch/naturgefahren

Nils Hählen
Direktwahl +41 31 636 12 01
Mobile +41 79 222 45 90
nils.haehlen@vol.be.ch

5. April 2018

Stellungnahme



- | | | | |
|--|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> zur Kenntnis
pour information | <input checked="" type="checkbox"/> zu Ihren Akten
pour vos dossiers | <input type="checkbox"/> bitte ergänzen
à compléter S.V.P. | <input type="checkbox"/> bitte wenden
tourner S.V.P. |
| <input type="checkbox"/> zur Stellungnahme
pour prise de position | <input type="checkbox"/> gemäss Besprechung
selon entretien | <input type="checkbox"/> bitte zurücksenden
à renvoyer S.V.P. | <input type="checkbox"/> zur Kontrolle
pour contrôle |
| <input type="checkbox"/> zur Erledigung
pour règlement | <input type="checkbox"/> mit Dank zurück
en retour | <input type="checkbox"/> auf Ihren Wunsch
selon votre demande | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> zur Unterschrift
à signer | <input type="checkbox"/> bitte übersetzen
à traduire S.V.P. | <input type="checkbox"/> weiterleiten an
transmettre à | <input type="checkbox"/> bitte anrufen
téléphoner S.V.P. |

Freundliche Grüsse
Avec nos compliments

Abteilung Naturgefahren

Nils Hählen
Abteilungsleiter

28. März 2018

Tiefbauamt
des Kantons Bern

Keine Einwände
Abteilung Naturgefahren
Amt für Wald Kanton Bern
Schloss 2
3800 Interlaken
5.4.18 

Schlossberg 20, Postfach
3602 Thun
Telefon +41 31 636 44 00
Telefax +41 31 633 31 10
www.be.ch/tba
info.tbaoik1@bve.be.ch

Schwellenkorporation Adelboden
Abraham Pieren - Schranz
Engstligenstrasse 12
3715 Adelboden

Roland Kimmerle
Direktwahl +41 31 636 44 15
roland.kimmerle@bve.be.ch

26. März 2018

Leitverfügung Wasserbauplan mit Waldrodung (Stand Vorprüfung)
(Art. 6 Abs. 2 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994, KoG)



Gemeinde	Adelboden
Gewässer	Schrenzigrabe
Wasserbauträger	Schwellenkorporation Adelboden
Projektverfasser	Kissling+Zbinden AG, Oberlandstrasse 15, 3700 Spiez
Ort	Senggistrasse bis Allebach
Koordinaten	von 2 608 689 / 1 148 857 bis 2 609 067 / 1 148 414
Vorhaben	Hochwasserschutz Schrenzigrabe
Gesuchsdatum	22.03.2018
Geschäfts-Nr.	WBP409
Gesuchsunterlagen	Vorprüfungsdossier Wasserbauplan
Kontaktperson	Roland Kimmerle

1 Leitverfahren

Das Wasserbauplanverfahren gemäss Art. 21 ff. Gesetz über den Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) ist Leitverfahren im Sinne des KoG.

2 Leitperson

Das Leitverfahren wird vom Oberingenieurkreis I des Tiefbauamts, Roland Kimmerle, geleitet.

3 Amtsberichte, Fachberichte, Stellungnahmen

Die nachgenannten Amtsstellen werden ersucht, zum Vorhaben (**Stand Vorprüfung**) mit einem Amtsbericht/Fachbericht innerhalb der gesetzten Frist Stellung zu nehmen. Weitere Amtsstellen werden bei Bedarf beigezogen.